

[< zurück](#)

18.01.2012 | Seite: 14 | Rubrik: Unternehmen | Autor: Gertrud Bollier

## Unternehmen

### Damoklesschwert Unterdeckung

#### Leitfaden zur Sanierung von Pensionskassen mit Unterdeckung (Teil 2)

Tiefe Zinsen, die Eurokrise und die Zunahme der Lebenserwartung weisen darauf hin, dass die finanzielle Lage der Pensionskassen am nächsten Bilanzstichtag angespannt sein wird. Wie müssen Pensionskassen eingedenk der Strukturreform auf diese Situation reagieren? Angesprochen sind alle Akteure von Pensionskassen die in rote Zahlen abzugleiten drohen oder bereits rote Zahlen schreiben.

Die bisherigen, 2006 in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen betreffend Unterdeckung haben sich bewährt, folgert Walter Gautschi, diplomierter Wirtschaftsprüfer, Leiter Bereich Revision der ZBSA (Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht). Ende 2010 waren in der Zentralschweiz 8, gesamtschweizerisch 10% der Pensionskassen in Unterdeckung. Für den Stiftungsrat einer Pensionskasse ist das Beheben einer Deckungslücke kein Routinegeschäft. Wenn eine Unterdeckung vorliegt, muss der Experte für berufliche Vorsorge einen versicherungstechnischen Bericht erstellen, in dem er die Situation der Pensionskasse beurteilt und Vorschläge zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts unterbreitet (vgl. FuW vom 11. Januar).

#### Ursache des Defizits klären

Die ZBSA hat die Erfahrung gemacht, dass dabei die besonderen Aufgaben des Experten (BVV2 Art. 41a) zu wenig beachtet worden sind. Zur Ermittlung und Beurteilung der finanziellen Situation nach diesen Bestimmungen ist es unerlässlich, die Ursache des Defizits zu analysieren. Handelt es sich um ein strukturelles Defizit oder um ein konjunkturelles? Droht eine Unterdeckung) Ist sie geringfügig (Deckungsgrad zwischen 90 und 100%) oder erheblich (Deckungsgrad unter 90%)?

Wo ein strukturelles Defizit besteht – die Verpflichtungen können nicht mit entsprechenden Beiträgen finanziert werden – , sind Anpassungen zwingend vorzunehmen. Es handelt sich bspw. um eine Erhöhung der Risikobeiträge zur Finanzierung der notwendigen technischen Rückstellungen. Derartige Anpassungen gelten noch nicht als Sanierungsmassnahmen, sie sind auch nötig, wenn keine Unterdeckung besteht. Stellt sich hingegen heraus, dass das Defizit konjunkturell bedingt ist, und der Deckungsgrad über 90% liegt, kann mit Sanierungsmassnahmen einstweilen zugewartet werden. Wann aber die Finanzmärkte wieder anziehen und der «Dritte Beitragszahler» wieder aktiv wird, ist offen. Auch der bundesrätliche Bericht über die Zukunft der Zweiten Säule bringt keine Lösungen zur kurzfristigen Entlastung im Fall von Unterdeckung. Im Sinn aufbauender Kritik moniert Gautschi, die Gestaltung des versicherungstechnischen Berichts sei oft unzureichend, weil keine verbindliche Vorgaben für eine einheitliche Berichtsgestaltung (wie Swiss GAAP FER 26 für die Jahresrechnung) bestehen. Die Leserschaft des versicherungstechnischen Berichts (vor allem Stiftungsratsmitglieder) braucht klare Informationen über seinen Zweck. Handelt es sich um einen periodischen Bericht, einen Bericht wegen Unterdeckung oder um eine Äusserung über beschlossene Sanierungsmassnahmen? Die Lesbarkeit würde erheblich verbessert, wenn aufgrund einer standardisierten Gliederung erst der Ist-Zustand und die für die Erhebung verwendeten Grundlagen erwähnt wären. Dann müssen nachvollziehbare Projektionen abgebildet und Empfehlungen mit Varianten aufgeführt werden. Schliesslich müssen die Äusserungen verbindlich und nachvollziehbar sein, indem erklärt wird, dass die Sicherheit gegeben ist und dass die Leistungen der Finanzierung rechtskonform sind – andernfalls müssen Empfehlungen zur Mängelbehebung dargestellt werden. Nach wie vor gilt der Grundsatz (BVG Art. 65d), dass die Pensionskasse die Unterdeckung selbst beheben muss.

#### Galoppierendes Vorgehen

Nach Vorliegen des Berichts trifft der Stiftungsrat seinen Entscheid über die Sanierungsmassnahmen eigenverantwortlich. Die beschlossenen Massnahmen müssen nicht mit den Vorschlägen des Experten übereinstimmen. Deshalb muss sich der Experte nach BVV2 Art. 41 Abs. 2 darüber äussern, ob die beschlossenen Sanierungsmassnahmen genügend sind. Diese Äusserung des Experten (Bericht) wird künftig von der Aufsichtsbehörde zwingend eingefordert. Der Experte muss die Aufsichtsbehörde benachrichtigen, falls der Stiftungsrat keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Erst wenn diese Unterlagen vorliegen, kann die Revisionsstelle der Pensionskasse ihre Tätigkeit mit dem Bericht über die besonderen Aufgaben abschliessen. Auf Basis des Revisionsberichts kann der Stiftungsrat die Jahresrechnung

genehmigen. Nach der Genehmigung der Jahresrechnung sind Aufsichtsbehörde, Arbeitgeber, Versicherte und Rentner über die Unterdeckung zu orientieren. Ausgehend von den bundesrätlichen Weisungen über die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen stellen die Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Rechtmässigkeits- und Plausibilitätsprüfung fest, ob die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge die besonderen Aufgaben erfüllen, ein Massnahmenkonzept vorliegt und dieses mit Blick auf Zeitplan und Wirksamkeit schlüssig ist. Weiter wird geprüft, ob alle Akteure gemäss gesetzlicher Rollenverteilung einbezogen wurden. BG

Teil 1 erschien in FuW Nr. 3 vom 11. Januar auf Seite 18.